

Informationsbroschüre über die Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

§§ 365m-z GewO 1994



Inhalt

1. Allgemeines
2. Geltungsbereich
3. Behörden und Zuständigkeiten
4. Pflichten der Gewerbetreibenden
 - 4.1 Entstehen der Sorgfaltspflichten
 - 4.2 Allgemeine Sorgfaltspflichten betreffend Kunden
 - 4.3 Vereinfachte Pflichten
 - 4.4 Erhöhte Pflichten
 - 4.5 Meldepflichten
 - 4.6 Aufbewahrungspflichten
 - 4.7 Schulungspflichten/Interne Verfahren
 - 4.8 Verbot der Informationsweitergabe
5. Strafbestimmungen
6. Anlage I : Meldeformular

1. Allgemeines

Im Rahmen der ersten Geldwäscherichtlinie des Rates, RL 91/308/EWG, vom 10. Juni 1991 wurden im Gebiet der Europäischen Union (EU) Bestimmungen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche, insbesondere für den primären Finanzsektor (Banken, etc) eingeführt.

Mit der zweiten Geldwäscherichtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates, RL 2001/97/EG, vom 4. Dezember 2001 wurden die Geldwäschebestimmungen innerhalb der EU weiter ausgebaut und der Kreis der Verpflichteten über den klassischen Finanzsektor hinaus auf andere Berufsgruppen wie Gewerbetreibende erweitert. Diese Bestimmungen wurden im Rahmen der Gewerberechtsnovelle 2002 in den §§ 365m ff Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) umgesetzt.

Aufgrund der dritten Geldwäscherichtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates, RL 2005/60/EG, und der Durchführungsrichtlinie, RL 2006/70/EG, wurde der Geltungsbereich wiederum ausgeweitet und die Terrorismusfinanzierung explizit in den Anwendungsbereich der Geldwäschevorschriften einbezogen. Diese neuen EU-Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wurden im Rahmen der Gewerberechtsnovelle 2007 umfassend in den §§ 365m - 365z GewO 1994 umgesetzt. Als Ergebnis der Evaluierung dieser einschlägigen Bestimmungen durch den IWF auf Einhaltung der FATF-Empfehlungen, wurde von der österreichischen Bundesregierung im Februar 2010 ein entsprechender Maßnahmenkatalog (Transparenzpaket) zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beschlossen. Aufgrund dieses Beschlusses erfolgt in einzelnen Detailpunkten eine Erweiterung der gewerberechtlichen Regelungen betreffend Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Die Kundmachung erfolgte mit Bundesgesetzblatt I Nr. 39/2010; die Bestimmungen sind mit **16. Juni 2010** in Kraft getreten.

Geldwäsche Definition:

Darunter ist jeder rechtliche oder tatsächliche Vorgang zu verstehen, der dazu dient, durch Straftaten erlangte Vermögenswerte rein zu waschen, also ihre Herkunft aus einer kriminellen Tätigkeit zu verschleiern bzw. zu verbergen - entscheidend ist hier die Mittelherkunft.

Terrorismusfinanzierung Definition:

Für den Bereich der Terrorismusfinanzierung gelten die Bestimmungen auch für Erlöse aus nicht kriminellen Quellen, sofern diese zur Finanzierung eingesetzt werden sollen - hier zählt also die Mittelverwendung.

2. Geltungsbereich

Die Verpflichtungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gelten für folgende Gewerbetreibende:

- Handelsgewerbetreibende einschließlich Versteigerer bei Zahlungen in bar von 15.000 EUR oder mehr (unabhängig ob eine oder mehrere Transaktionen mit Zusammenhang)
- Immobilienmakler, insbesondere im Hinblick sowohl auf Käufer als auch auf Verkäufer bzw. sowohl auf Mieter als auch auf Vermieter
- Unternehmensberater und –organisatoren bei Erbringung bestimmter Dienstleistungen, wie z.B.: Gründung von Gesellschaften, Übernahme von Geschäftsführer- oder Treuhänderfunktion, Bereitstellung des Gesellschaftssitzes, etc.
- Sonstige Gewerbetreibende, insbesondere Berechtigte hinsichtlich Büroarbeiten und Büroservice bei der Erbringung der im § 365m Abs. 3 Z 3 lit. a bis e GewO 1994 bezeichneten Dienstleistungen für Gesellschaften und Treuhandschaften, wie z.B.: Gründung von Gesellschaften oder anderen juristischen Personen, Ausübung der Funktion des Geschäftsführers, Bereitstellung eines Gesellschaftssitzes, einer Geschäfts-, Verwaltungs- oder Postadresse und anderer damit zusammenhängender Dienstleistungen für eine Gesellschaft etc.
- Versicherungsvermittler im Sinne des § 137a Abs. 1, wenn diese Lebensversicherungen oder andere Versicherungen mit Anlagezweck vermitteln

3. Zuständigkeiten und Behörden

Als primärer Ansprechpartner für Rückfragen und Meldungen bei Verdacht auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung steht die **Geldwäschemeldestelle (A-FIU)** des Bundeskriminalamtes (**BKA**) zur Verfügung.

Bundesministerium für Inneres:

Geldwäschemeldestelle (A-FIU) - Entgegennahme von Verdachtsmeldungen (Gewerbetreibende + Gewerbebehörde) gemäß §§ 365u bis y GewO 1994

BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
 Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit
 Bundeskriminalamt
 MELDESTELLE Geldwäsche
 Josef Holaubek Platz 1
 A-1090 Wien

Telefon der Meldestelle:

+ 43-(0)1-24836-85298 tgl. Mo bis Fr von 08.00 -18.00 Uhr, ausgenommen Feiertage

Leiter: + 43-(0)1-24836-85340, MR Mag. Mahr

Sekretariat: +43-(0)1-24836-85347

Telefax: +43-(0)1-24836-1305

Außerhalb der Bürozeiten:

Telefax: +43-(0)1-24836-85027

Email: BMI-II-BK-SPOC@bmi.gv.at

Gewerbebehörde

- Laufende Überwachung und Sicherstellung der Einhaltung der §§ 365m-z GewO 1994 durch aktive, regelmäßige Stichproben vor Ort
- Sanktionierung von Verstößen (Verwaltungsstrafverfahren)

4. Pflichten der Gewerbetreibenden

- Allgemeine Sorgfaltspflichten
 - Vereinfachte Pflichten
 - Erhöhte Pflichten
- Identitätsfeststellung
- Meldepflichten
- Aufbewahrungspflicht
- Schulungspflichten/Interne Verfahren
- Verbot Informationsweitergabe

4.1 Entstehen der Sorgfaltspflichten (§ 365o GewO 1994)

- Bei Begründung einer Geschäftsbeziehung (wenn längere Zeit Leistungen ausgetauscht werden)
- Bei Abwicklung gelegentlichen Transaktionen von mind. 15.000 EUR pro Kunde oder Geschäftsfall
 - Immobilienmakler ab Kaufpreis/Jahresmiete über 15.000 EUR
 - Versicherungsvermittler bei Auszahlung Polizze
- Zweifel an Echtheit oder Angemessenheit der Kundenidentifikationsdaten
- Bei Verdacht auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (unabhängig von Wertgrenzen oder etwaiger Befreiungen)

4.2 Allgemeine Sorgfaltspflichten betreffend Kunden (§ 365p GewO 1994)

- Feststellung und Überprüfung der Kundenidentität auf Grundlage eines amtlichen Lichtbildausweises (Kopie erstellen)
- Gegebenenfalls Feststellung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers bei Gesellschaften (vgl. § 365n Z 3 GewO 1994)
- Einholung von Informationen über Zweck und angestrebte Art der Geschäftsbeziehung – bei voraussichtlich länger andauernder Geschäftsbeziehung
- Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung (= auf Plausibilität der Transaktionen nicht Überwachung des Kunden!)

4.3 Vereinfachte Pflichten

Ausnahmen von den Sorgfaltspflichten

Ausgenommen betreffend Identifizierung und laufende Überwachung sind nachfolgende Kunden (aber: Pflicht zur Einholung von Infos über Zweck und Art der Geschäftsbeziehung).

Ausnahmen für folgende Kunden:

- Kredit- und Finanzinstitute
- börsennotierte Gesellschaften
- inländische Behörden
- Behörden oder öffentliche Einrichtungen auf Grundlage EU Vertrag

4.4 Erhöhte Pflichten

bei Ferngeschäften (wenn der Kunde nicht physisch anwesend ist)

Der Kunde ist aufzufordern, dem rückzuübermittelnden Bestell- oder Auftragsformular eine leserliche Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises beizulegen, anhand derer die Gewerbetreibenden die Daten der Bestellung oder des Auftrages zu überprüfen haben (postalische Übermittlung Ausweiskopie).

bei ausländischen politisch exponierten Personen (z.B.: Staatschefs, Parlamentsmitglieder, etc. und deren Familienangehörige,)

- Zustimmung Führungsebene vor Geschäftsbeziehung
- angemessene Maßnahmen zur Bestimmung der Herkunft der Gelder
- verstärkte Überwachung Geschäftsbeziehung

4.5 Meldepflichten

Transaktionen, insbesondere mit Personen aus oder in Staaten, in denen erhöhtes Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung anzunehmen ist (komplexe oder unüblich große Transaktionen oder Transaktionen von unüblichem Muster ohne offensichtlich wirtschaftlichen oder erkennbaren rechtmäßigen Zweck) ist soweit möglich der Hintergrund und Zweck der Transaktion zu prüfen und die Ergebnisse schriftlich aufzuzeichnen.

Bei vorliegendem Verdacht muss eine Meldung an die Geldwäschemeldestelle des Bundeskriminalamtes (BKA) mit beiliegendem Meldeformular (Anlage 1) erfolgen.

- Pflicht der Gewerbetreibenden, komplexen und unüblich großen Transaktionen bzw. Transaktionen von unüblichem Muster ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder erkennbaren rechtmäßigen Zweck erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken
- Bei Verdacht Meldepflicht an Geldwäschemeldestelle - Transaktion unterbrechen. Der Unternehmer kann jedoch, wenn er sich nicht sicher ist, von der Meldestelle verlangen, dass diese entscheidet, ob gegen eine Abwicklung Bedenken bestehen. Äußert sich die Meldestelle nicht bis zum Ende des folgenden Werktages, darf die Transaktion durchgeführt werden.
- Informationspflicht bzw. Auskunftspflicht der Gewerbetreibenden gegenüber der Meldestelle

4.6 Aufbewahrungspflichten

Die Gewerbetreibenden haben die nachstehenden Dokumente und Informationen für die Dauer von mindestens **fünf Jahren** nach Durchführung der Transaktion oder nach Beendigung der Geschäftsbeziehung aufzubehalten:

- betreffend Kundendaten eine Kopie (Ausweis) oder Referenzangaben der verlangten Dokumente
- alle Belege und Aufzeichnungen betreffend Geschäftsbeziehungen und Transaktionen

4.7 Schulungspflichten/Interne Verfahren

- Gewerbetreibende haben angemessene interne Verfahren einzuführen für
 - Erfüllung der Sorgfaltspflichten
 - Verdachtsmeldungen
 - Aufbewahrung von Aufzeichnungen
 - interne Kontrolle, Risikobewertung, -management
- Information + Schulung Mitarbeiter

4.8 Verbot der Informationsweitergabe

Gewerbetreibende bzw. deren Arbeitnehmer dürfen keine Informationen betreffend Verdachtsmeldungen bzw. eingeleitete Verfahren wegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung an Kunden weitergeben.

5. Strafbestimmungen

Das Nicht-Befolgen der in diesem Merkblatt dargestellten Bestimmungen stellt eine Verwaltungsübertretung dar, die von der Gewerbebehörde mit Geldstrafen bis zu 30.000 EUR zu bestrafen ist.

§ 366b Abs. 1 GewO 1994 (Geldstrafe bis zu 30.000 EUR):

wer es entgegen den Bestimmungen des § 365u unterlässt, die Geldwäschemeldestelle umgehend zu informieren, oder die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder Unterlagen herauszugeben;

§ 367b Abs. 2 GewO 1994 (Geldstrafe bis zu 20.000 EUR):

wer die Bestimmungen der §§ 365m bis 365z betreffend Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nicht befolgt;

Im Falle eines Vorsatzes (der Gewerbetreibende weiß, dass der Kunde Geld wäscht oder Terrorismus finanziert) macht sich der Gewerbetreibende unter Umständen im Sinne des **Strafgesetzbuches** (Mittäter- bzw. Beitragstäterschaft; Geldwäsche § 165 StGB, Terrorismusfinanzierung § 278 StGB) strafbar.

6. Anlage I/Meldeformular Geldwäsche

Von:

Ort und Datum:

Bearbeiter/in:

Zeichen:

Telefon/Fax/E-Mail:

An: Bundesministerium für Inneres
Bundeskriminalamt
Referat 3.4.2. – Meldestelle Geldwäscherei
Josef Holaubek-Platz 1
1090 Wien

Tel.Nr.: 01/24836/85298
Fax.Nr.:01/24836/85290
E-Mail: BMI-II-BK-3-4-2-FIU@bmi.gv.at

Betreff:

Wir haben Verdacht oder den berechtigten Grund auf

- Geldwäscherei
- Verletzung der Verpflichtung zur Offenlegung von Treuhandbeziehungen
- Terrorismusfinanzierung

Die Meldung erfolgt auf Grund der einschlägigen Bestimmungen des/der

- Bankwesengesetz
- Gewerbeordnung
- Glücksspielgesetz
- Versicherungsaufsichtsgesetz
- Börsegesetz
- Wertpapierrecht
- Rechtsanwaltsordnung
- Notariatsordnung
- Wirtschaftstreuhänderberufs-Ausübungsrichtlinie
- Zolldurchführungsverordnung

Verdächtige Personen:

Name:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Wohnanschrift:

Staatsbürgerschaft:

Art des Ausweises:

Nummer des Ausweises:

Ausgestellt von:

Ausgestellt am:

Erreichbarkeit:

PEP-Eigenschaft:

Eigene Rechnung:

Fremde Rechnung:

Identität des Treugebers:

Schriftliche Erklärung des Treuhänders:

Verdächtige Firmen:

Firmenwortlaut:

Firmenbuchdaten:

Firmensitz (Erklärung über Sitz der zentralen Verwaltung):

Vertretungsbefugnis (geeignete Bescheinigungen):

Erreichbarkeit:

Identität des wirtschaftlichen Eigentümers:

Eigene Rechnung:

Fremde Rechnung:

Beweiskräftige Urkunden:

Schriftliche Erklärung des Treuhänders:

Geschäftsfall/Transaktion:

Art des Geschäftes/Transaktion:

Datum:

Währung:

Betrag:

Aktueller Saldo:

Begründung/Sachverhalt:

Anlagen:

Kopie von Ausweisen:

Kopie von Kontoöffnungsunterlagen:

Kopie von Kontoaufstellungen/Belegen von Kontobewegungen/Saldo:

Kopie von Firmenbuchauszügen:

Kopien von sonstigen Unterlagen (Erklärung über Firmensitz, Bescheinigungen, Erklärungen des Treuhänders, usw.)